



Modellprojekt Berufsorientierende AGH für Flüchtlinge in sozialen Betrieben

(Projekt Schulter an Schulter)

Stand: Februar 2024

Ziele der Maßnahme

- Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Erweitern vorhandener Kenntnisse
- Überprüfung vorhandener Kenntnissen und Fertigkeiten
- Erwerb von „Systemwissen“ (Situation lokaler Arbeitsmarkt, Möglichkeiten des beruflichen (Wieder)Einstiegs, Fördermöglichkeiten)
- Verbesserung der Deutschsprachkenntnisse

Zielgruppe und Voraussetzungen für Teilnehmende

- Asylbewerber/innen (Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung), auch Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern sowie Geflüchtete mit Duldung
- Wohnsitz der Teilnehmenden im Stadtgebiet München
- Motivation, berufliche Vorkenntnisse / Interesse für das entsprechende Berufsfeld
- Nach Möglichkeit Sprachkenntnisse mindestens Niveau A1
- Gesetzliche Grundlage: § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Rahmenbedingungen und Maßnahmencharakter

- Nutzung freier Kapazitäten bereits eingerichteter AGH-Stellen in Sozialen Betrieben/ keine zusätzliche Förderung durch das RAW
- Die Teilnehmendensuche erfolgt über das IBZ Sprache und Beruf mit Bildungsclearing, die formelle Zuleitung erfolgt über das Sozialreferat, Abteilung S-III-MF/A. Interessierte Teilnehmende wenden sich an das IBZ Sprache und Beruf (ibz-sprache.soz@muenchen.de)
- Aufwandsentschädigung an Teilnehmende gemäß § 5 AsylbLG (deckt Kosten für ÖPNV mit ab)
- Berücksichtigung unterschiedlicher Gewerke/ Berufsfelder bei der Auswahl der angebotenen AGH-Stellen
- Stundenumfang/ Dauer: wöchentlich bis max. 20 Stunden/ aktuell Teilnahme möglich bis 31.03.2026
- Flankierende Maßnahmen:
 - Sozialpädagogische Begleitung im Betrieb
 - Parallel Teilnahme an Deutschkursen möglich
 - Vermittlungsmanagement

Beteiligte und Aufgaben

- Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW): Steuerung des Modellprojekts
- Sozialreferat:
 - S-III-MF/A: Formale Zuweisung der Teilnehmenden (TN); nach dem AsylbLG zuständige kommunale Stelle für Einteilung von AGH-Stellen und Erstattung der Aufwandsentschädigung
 - IBZ Sprache und Beruf: Suche nach geeigneten interessierten Teilnehmenden
 - Amt für Wohnen und Migration/ BBQ: Förderung des begleitenden Deutschsprachkurses (für Personen aus Ländern mit ungesicherter Bleibeperspektive)
- Agentur für Arbeit:
 - Förderung der berufsbegleitenden Sprachförderung nach § 45 (Bildungsgutschein) für Geflüchtete aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive
- Jobcenter München: Zwingend einzubinden bei Rechtskreiswechsel der/ des Teilnehmenden
- Soziale Betriebe: Maßnahmendurchführung, Begleitung der TN, z.T. Durchführen der begleitenden Sprachförderung; können selbst Vorschläge für TN machen, diese sind mit dem IBZ abzustimmen.

Wichtige Informationen für Maßnahmenträger zum Rechtskreiswechsel – 1: Formalrechtliche Aspekte

- Wenn der/die TN einen positiven Bescheid vom BAMF erhalten hat, dann sind vom TN umgehend das Sozialreferat (Abteilung S-III-MF/A) und das Jobcenter zu informieren!
- Prinzipiell ist für die TN die Fortführung der Maßnahme aus Sicht des Jobcenters möglich: Aber es gibt ein zeitliches Übergangsdelta zwischen Erlöschen der Zuweisung nach AsylbLG und Zuweisung durch das JC nach SGB II.
- Ausschluss von arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Arbeitsverhältnis!) im Übergangsdelta nach Erlöschen der Zuweisung durch das Sozialreferat ==> Zwei Möglichkeiten bei Rechtskreiswechsel des TN aus Trägerperspektive:
- Variante 1: Träger beendet die Maßnahme
- Variante 2: Träger schließt mit dem TN eine schriftliche Teilnehmendenvereinbarung ab (analog zu AGH nach SGB II oder bei „Sozialen-Hilfe-Stellen“)

Wichtige Informationen für Maßnahmeträger zum Rechtskreiswechsel – 2: Ausfinanzierung der Maßnahme

- Die Kostenübernahme der Aufwandsentschädigung von 0,80 €/Std. bei Rechtskreiswechsel im Übergangsdelta erfolgt durch das RAW (ÖPNV-Kosten sind damit abgedeckt):
 - Bei geringem Stellenumfang beim Träger erfolgt Abrechnung über Fehlbedarf im Rahmen des Verwendungsnachweises
 - Bei größerem Umfang von besetzten Einsatzmöglichkeiten erfolgt Erstattung ggf. über Büroverfügung.

Weitere wichtige Informationen für Maßnahmeträger und Teilnehmende

Ein Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmenden kann (muss nicht) gemäß Bescheid des Sozialreferats (S-III-MF/A) Sanktionen (Kürzung des Leistungsbezugs) für den Teilnehmenden nach sich ziehen.